

Anlage zu Beschluss I/13-12

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 53.640.457 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 350.458 Euro festgestellt.

§ 2

- (1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gemäß § 2 Finanzsatzung. Die Verteilmasse wird im Wege des Vorwegabzugs um den Gemeinschaftsanteil in Höhe von 19.988.129 Euro gekürzt.
- (2) An die Kirchengemeinden erfolgen Zuweisungen in Höhe von 10.883.189 Euro. Die Zuweisung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung wird auf 14 Prozent festgesetzt. Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, betrug 170.440 zum Stichtag 31.12.2016. Der Gemeindeanteil beträgt 60,00% Prozent.
- (3) Dem Kirchenkreis werden aus der Schlüsselzuweisung Mittel in Höhe von 7.255.596 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisanteil beträgt 40,00% Prozent.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Stellenplänen der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in der Probepfarrzeit um 25 % aufgestockt werden. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 Prozent der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe. Dieser Anteil erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.
- (2) Personalkosten der Kirchengemeinden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellen laut Anlage werden im Haushaltsjahr 2018 zu 80 Prozent eines

Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Haushaltsbeschlusses beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

- (3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß § 5 Absatz 1 Finanzsatzung nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 Prozent oder 90 Prozent erhöht werden.
- (4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen 2018 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit
Pfarrstellen	75.924	60.739	15.185	
Kirchenmusiker A	74.194	59.355	14.839	19.290,44
Kirchenmusiker B	62.554	50.043	12.511	16.264,04
Gemeindepädagogen FH	62.554	50.043	12.511	16.264,04
Gemeindepädagogen FS	57.306	45.845	11.461	14.899,56
Küster	44.426	35.541	8.885	11.550,76

- (5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweicht.

§ 4

- (1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Finanzsatzung eine Rücklage in Höhe von 40 Prozent der Pachteinnahmen zu bilden und im Gesamtärar anzulegen.
- (2) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Forstbetriebsgemeinschaft geführt wird.
- (3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Finanzsatzung. Einnahmen die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu.
Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls

die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden zu 14 Prozent an die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises am 31.12.2016 verteilt. Die verbleibenden 86 Prozent werden der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

§ 6

(1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2018 folgende Mittel entnommen:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenentnahmen in Euro

3103	Entnahme aus der Strukturrücklage	0
3104	Entnahme Fonds Flüchtlingsarbeit	64.981 aus 50.6021
3107	Entnahme Rücklage 20%KK-Baumittelreste	185.578 aus 50.6910
3108	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	11.000 aus 50.6175
3109	Entnahme Rücklage Verfügungsstellenfinanz.	130.100 aus 50.6149
3111	Entnahme Rücklage Struck. Pastoren in Probe	115.000 aus 50.6150
3112	Entnahme Rücklage Restitution	59.975 aus 50.6002.00
3113	Entnahme Rücklagen Vermögensverwaltg. ELKM	41.587 aus 50.6020
3114	Entnahme Rücklagen Projekt Stadt-Land-Kirche	10.000 aus 50.6003.01
3116	Entnahme Rücklage Sonderrückstellg. KiSt	1.037.570 aus 90.5910
3117	Entnahme Rücklage Lebendige Kirchenregion	42.971 aus 50.6003.00
3118	Entnahme Rücklage KG-Fusion	300.000

(2) In die Rücklagen werden eingestellt:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenzuführungen in Euro

9110	Zuführungen an Fonds Jahresüberschuss	276.910
9113	Zuführg. Strukturrücklage	480.138 für 2018 86% aus 9100.00.0140 (Clearing)

(3) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) Diese Mittel werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit v. HH-Mitteln, §19 (3) Haushaltsführungsgesetz).

§ 7

- (1) Der Kirchenkreis plant in 2018 keine Kredite aufzunehmen und schuldenfrei zu bleiben.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2018 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2018 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2018, wie sie sich aus den Absätzen 1 und 2 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.
- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 1 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 8

Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nicht vor dem 1. Januar 2019 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlussfassung die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch nehmen, dass die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird und Bauten, Beschaffungen und sonstige

Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden. (§16 (3) Haushaltsführungsgesetz)

§ 9

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen von Mitteln aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
- regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Zentrum Kirchlicher Dienste,
 - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
 - Haus der Kirche „Siebrand Siegert“ Güstrow,
 - Zentrale Friedhofsverwaltung der Kirchenkreisverwaltung (refinanziert).
- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises, „Kirche mit Anderen“ und „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.
- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 5.000 EUR. Grundsätzlich sind Abweichungen größer 50.000 € als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.

Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist.

Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 Rechtsverordnung über die

Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperrungen und die Aufhebung ebener dieser umgehend zu informieren.

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird in der Schweriner Volkszeitung, dem Nordkurier und der Ostseezeitung informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 25. November 2017 in Kraft.